***FAQ Ausbildung Ordinationsassistenz***

1. **Wo kann man sich für die Ausbildung zur Ordinationsassistenz anmelden?**

Die Anmeldung zur Ausbildung der Ordinationsassistenz ist nur an einer Schule für medizinische Assistenzberufe (Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Landes Steiermark) möglich.

Weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie [hier](https://www.gesundheitsausbildungen.steiermark.at/cms/beitrag/11143484/73434305/).

Informationen zur Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit der KAGes

finden Sie [hier](https://www.kages.at/karriere-bildung/karriereportal/medizinische-assistenzberufe-mab).

Allgemeine Informationen zur KAGes als Arbeitgeber finden Sie [hier](https://www.kages.at/beruf-karriere).

1. **Welche Voraussetzungen muss man für die Ausbildung zur Ordinationsassistenz mitbringen?**

**Aufnahmevoraussetzungen**:

* Die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
* Positive Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
* Vollendung des 17. Lebensjahres
* Positive Bewertung des Aufnahmeverfahrens
* Gesundheitliche Eignung
* Immunitätsnachweis (für Masern, Mumps, Röteln (MMR) und Varicellen)
* Bereitschaft für weitere Impfungen, welche im Rahmen der Tätigkeit erforderlich sind

Vertrauenswürdigkeit

1. **Kann man sich auch direkt bei der KAGes für die Ausbildung zur Ordinationsassistenz bewerben?**
* Nein, man muss sich im ersten Schrittan einer Schule für medizinische Assistenzberufe (Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Landes Steiermark) anmelden.
* Erst, wenn die Aufnahme an der Schule (**schriftliche Bestätigung**) erfolgt ist, kann man sich in einem der LKH der KAGes bewerben.
* Ein [Leitfaden](https://www.kages.at/fileadmin/media/KAGes/Beruf_Karriere/MAB/KAGes_Information_Ausbildung_Ordinationsassistenz_01.pdf) mit genauen Informationen zur Bewerbung wird von der Schule gemeinsam mit der positiven Aufnahmebestätigung zur Ausbildung ausgehändigt.
* Wo der zukünftige Arbeitsort ist (welche Ambulanz) – entscheidet die Pflegedirektion des jeweiligen LKH.
1. **Was beutet „Die Ausbildung zur Ordinationsassistenz kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen?“**

Die Ausbildung findet im Rahmen des Dienstverhältnisses (100%) statt, d.h. Sie erhalten auch während der Ausbildungszeit ein Gehalt.

**Aktive Dienstnehmer\*innen**: Dienstnehmer\*innen die bereits in der KAGes beschäftigt sind und die Ausbildung absolvieren möchten, müssen den Wunsch zur Ausbildung vorab mit der\*dem Vorgesetzten abklären. Für die Dauer der Ausbildung wird die derzeitige Einstufung beibehalten und mit dem Ende der Ausbildung (voraussichtlich nach 24 Wochen) erfolgt eine lineare Überstellung in die Einstufung als Ordinationsassistent\*in. Eine Versetzung an die Abteilung oder in ein anderes LKH der KAGes, an welcher der Einsatz als Ordinationsassistent\*in geplant ist, ist bereits vorab möglich, bzw. abzuklären.

**Externe Teilnehmer\*innen**: Externen Teilnehmer\*innen welche die Ausbildung absolvieren, stehen ab Beginn der Ausbildung in einem aufrechten Dienstverhältnis zur KAGes.

**Verpflichtungserklärung**

* Die Ausbildungskosten werden von der KAGes bezahlt. Aus diesem Grund ist vor Beginn der Ausbildung die Unterfertigung einer Verpflichtungserklärung durch den Dienstnehmer\*die Dienstnehmerin erforderlich.
* Die Dienstnehmer\*innen verpflichten sich mit der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung, für die Dauer von drei Jahren nach Absolvierung der Ausbildung in der Stmk. KAGes beschäftigt zu bleiben.
* Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf dieser 36 Monate, so sind die Gesamtkosten der Ausbildung anteilsmäßig zzgl. 10% USt. (um je 1/36) zurückzuerstatten.
1. **Muss man als Ordinationsassistent\*in auch mit Sonn- und Feiertagsdiensten, sowie mit Wochenend- und Nachtdiensten rechnen?**

Ja, als Ordinationsassistent\*in hat man auch Feiertags- und Wochenenddienste, über Nachtdienste entscheidet nach der Einarbeitungszeit die Stations- und Pflegeleitung.

Grundsätzlich sind, unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen wie ärztlicher Aufsicht oder Aufsicht durch eine DGKP, auch bereits während der Ausbildungszeit Feiertags- Wochenend- und **Nachtdienste** möglich. Über den tatsächlichen Einsatz entscheidet die jeweilige Pflegedirektion während der Ausbildungszeit.

1. **Wie ist die Ausbildung zur Ordinationsassistenz an den Schulen für medizinische Assistenzberufe im Detail aufgegliedert?**
* Die Ausbildung zur Ordinationsassistenz ist eine Vollzeitausbildung (40-Stunden-Wochen).
* Die Zeiten des theoretischen Unterrichtes werden von der Schule vorgegeben. Sie müssen aber mit Unterricht von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr rechnen.
* Die Zeiten der praktischen Ausbildung werden von den Praktikumsstellen des LKH vorgegeben, in welchem Sie dann eingesetzt werden.
* Die Praktika finden an mindestens zwei verschiedenen Praktikumsstellen im LKH statt.
* Am Abschluss der Ausbildung steht die kommissionelle Prüfung.

Dienstnehmer\*innen bzw. Teilnehmer\*innen, bei welchen das Basismodul angerechnet wird, starten in etwa 4 Wochen später in die Ausbildung (Abklärung hierzu erfolgt an der Schule).

***Die gesamte Ausbildungszeit beträgt ca. 24 Wochen***

**Theorie:**

* Basismodul (120 Stunden, Voraussetzung für alle medizinischen Assistenzberufe)
* Aufbaumodul zur Ordinationsassistenz (205 Stunden)
* Prüfungsvorbereitung
* Kommissionelle Prüfung

**Praxis:**

* Praktikum (325 Stunden), wird im LKH in dem der Einsatz geplant ist absolviert
1. **Was ist zu beachten, für den Fall, dass der\*die Dienstnehmer\*in seine\*ihre Ausbildung aus verschiedenen Gründen vorzeitig abbricht**

**Mögliche Gründe wären:**

1. Das der\*die Dienstnehmer\*in zur Prüfung nicht antritt oder diese infolge nicht ausreichender Vorbereitung oder aus sonstigem eigenem Verschulden nicht besteht.
2. Das der\*die Dienstnehmer\*in schon während des Lehrgangs das Dienstverhältnis selbst aufkündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus Verschulden gerechtfertigt entlassen wird.

**Dann wäre zu beachten:**

Dass die Rückzahlungsverpflichtung den gesamten vom Dienstgeber bis dahin entrichteten Betrag (inkl. USt) umfasst.

1. **Kann man bereits vor Beginn der Ausbildung als Ordinationsassistent\*in angestellt werden und dann die Ausbildung machen?**
* Eine Anstellung als Ordinationsassistent\*in ohne vorherige Ausbildung ist innerhalb der KAGes nicht möglich.
* Im Rahmen des Angebotes der dualen Ausbildung zur Ordinationsassistenz in der KAGes, besteht jedoch ab dem ersten Ausbildungstag ein aufrechtes Dienstverhältnis.
1. **Kann man nach der Vollzeit-Ausbildung in einer Teilzeitform arbeiten?**
* Das Beschäftigungsausmaß beträgt bei allen Dienstnehmer\*innen für die Dauer der Ausbildung 100%, da die Ausbildung in Vollzeit zu absolvieren ist.
* Das zukünftige Beschäftigungsausmaß nach Abschluss der Ausbildung ist in Abstimmung mit der jeweiligen Pflegedirektion zu vereinbaren.

**Sollten Sie noch Fragen zur Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit der**

**KAGes haben, wenden Sie sich bitte an:**

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H

Personalmanagement

Stiftingtalstraße 4-6, 8010 Graz

Telefon: +43 (316) 340-5188

E-Mail: info.recruiting@kages.at